

HAUPTSATZUNG der Stadt Aschersleben

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 08.04.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung und Gebiet

- (1) Die Stadt führt den Namen „Aschersleben“.
- (2) Zur Stadt Aschersleben gehören nach der zeitlichen Reihenfolge der Eingemeindungen die Ortschaften Winnigen, Klein Schierstedt, Wilsleben, Mehringen, Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Schackenthal, Westdorf, Neu Königsau und Schackstedt.
(§§ 12 - 14 KVG LSA)

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Aschersleben zeigt in Rot eine silberne gezinnte Burg mit zwei gezinnten spitzbedachten beknäuferten Türmen, das offene rundbogige Tor schräg rechts mit einem schwarzsilbern geschachten Schild belegt.

Hinter der Toröffnung eine sich über den Türmen ausbreitende bewurzelte grüne Eiche mit silbernen Eicheln, in den Zweigen drei schwarze Vögel, der vordere links, die beiden anderen rechts gewendet.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben schwarz-weiß-grün mit dem aufgelegten Stadtwappen.
- (3) Die Stadt führt als Dienstsiegel das Stadtwappen, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Aschersleben“.
(§ 15 KVG LSA)

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Stadtrat

- (1) Der Gemeinderat der Stadt Aschersleben führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“.
- (3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter“ stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates.
- (4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl ist unverzüglich durchzuführen.

(§§ 36 Abs. 2, 56 Abs. 3 - 5 KVG LSA)

§ 4 Befugnisse des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet insbesondere über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt und der Besoldungsgruppe A 13 der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beschäftigten in den entsprechenden Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.
(§ 45 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA)
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 150.000 Euro übersteigt,
(§ 105 Abs.1 Satz 2 und § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA)
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 500.000 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Abs. 1 Satz 3 festgelegten Betrag übersteigt,

5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt,
6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt.
(§ 99 Abs. 6 KVG LSA)

§ 5 Der Stadtrat und seine Ausschüsse

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse i. S. d. §§ 46, 48 KVG LSA
 - a) den Finanz- und Verwaltungsausschuss;
 - b) den Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss;
 - c) den Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss;
 - d) den Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales,
 - e) den Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben;
 - f) den Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben.
2. beratende Ausschüsse i. S. d. §§ 46, 49 KVG LSA werden nicht gebildet.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Oberbürgermeister vor, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird.
(§ 48 Abs. 2 KVG LSA)
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor. Der Stadtrat kann durch Beschluss Anträge an beschließende Ausschüsse zur abschließenden Beratung und Behandlung überweisen.
(§ 48 Abs. 3 KVG LSA)

(3) Der Finanz- und Verwaltungsausschuss besteht aus 10 Stadträten unter Vorsitz eines ehrenamtlichen Mitglieds des Stadtrates. Der Ausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt bis zur Besoldungsgruppe A 12 sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Beschäftigten, der Entgeltgruppen 10 - 12 TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister;
(§ 45 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA)
2. den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen, insbesondere nach VOL an die Stadt zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen mit einer Auftragssumme von mehr als 125.000 Euro im Einzelfall;
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA, deren Vermögenswert 500.000 Euro nicht übersteigt;
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA, deren Vermögenswert 100.000 Euro nicht übersteigt;
5. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen oder ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Verträgen, soweit das monatliche Entgelt 15.000 Euro nicht übersteigt; dies gilt unabhängig von der Höhe des monatlichen Entgelts nicht für Verträge, die auf mehr als 8 Jahre unkündbar abgeschlossen werden;
6. die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 250.000 Euro im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden;
7. überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 150.000 Euro im Einzelfall, soweit diese unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist;
(§ 105 Abs. 1 Satz 2 und § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA)
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, deren Vermögenswert 10.000 Euro nicht übersteigt.

(§ 99 Abs. 6 KVG LSA)

Der Ausschuss ist darüber hinaus für die Vorberatung und Empfehlungen zur Haushaltssatzung zur Beschlussfassung im Stadtrat, die Vorberatung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Oberbürgermeisters und die Vorberatung der Jahresabschlussprüfungen der Eigenbetriebe sowie den Gesamtabschluss zuständig.

(§ 45 Abs. 2 Nr. 4 und 5 KVG LSA)

Soweit beschließende Ausschüsse keine abschließende Entscheidung treffen können, haben die jeweiligen Beschlüsse, bevor diese an den Stadtrat zur abschließenden Befassung weitergeleitet werden, regelmäßig den Finanz- und Verwaltungsausschuss zu passieren.

Während der regelmäßigen Sommerferien, die durch Runderlass des Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt festgelegt werden, wird dem Finanz- und Verwaltungsausschuss auch die Entscheidungskompetenz für den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen nach VOB, VOL, VOF und HOAI zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen, die sonst dem Stadtrat bzw. dem Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss vorbehalten sind, übertragen. Der Stadtrat bzw. der Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss sind über die insoweit gefassten Beschlüsse in der jeweils darauffolgenden ordentlichen Sitzung zu informieren.

- (4) Der Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss besteht aus 10 Stadträten unter Vorsitz eines ehrenamtlichen Mitglieds des Stadtrates. Der Ausschuss entscheidet abschließend über:
1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre;
 2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes;
 3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes;
 4. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 5. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 6. den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen, insbesondere nach VOF, VOB und HOAI an die Stadt zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen mit einer Auftragssumme von mehr als 125.000 Euro im Einzelfall;
 7. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA, deren Vermögenswert 500.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt;
 8. die Gewährung von Fördermitteln aus dem Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ von mehr als 80.000 Euro bis zu 300.000 Euro im Einzelfall sowie über die Überschreitung der im Leitfaden der Stadt Aschersleben zur Förderung von Maßnahmen an erhaltenswerten Gebäuden sowie auf Grundstücken im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes festgelegten

Prozentsätze oder der maximalen Förderhöhe, soweit im Einzelfall der Betrag von 300.000 Euro nicht überschritten wird.

Der Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss ist über die in Satz 2 geregelten Aufgaben hinaus, zuständig für die Vorberatung von Beschlüssen der Bereiche Stadtplanung, Hoch- und Tiefbau, Umwelt und Verkehr sowie für die Vorberatung von Beschlüssen des Bereiches der Wirtschaftsförderung und aller Grundstücksangelegenheiten für Gewerbegebiete. Darüber hinaus ist er zuständig für die Bereiche Industrie, Dienstleistung, Handel, Gewerbe und Tourismus in der Stadt Aschersleben, insbesondere für das Erstellen und die Kontrolle der hierfür erforderlichen Strategien und Handlungskonzepte.

Weiter ist er zuständig für die Vorberatung neuer Projekte, solange der Stadtrat keine abschließende Entscheidung über die Zuständigkeit der Fachausschüsse für ein Projekt getroffen hat.

- (5) Der Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss besteht aus 10 Stadträten unter Vorsitz eines ehrenamtlichen Mitglieds des Stadtrates. Der Ausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Beschlüssen in den Bereichen Kultur, Kulturförderung, Schulen, Sport, Soziales, Kindertagesstätten, Jugend und Senioren.

Er entscheidet darüber hinaus abschließend über Zuwendungen an Dritte in den in Satz 1 genannten Bereichen bei Beträgen von mehr als 2.500 Euro bis zu 20.000 Euro im Einzelfall.

- (6) Der Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales besteht aus 10 Stadträten unter Vorsitz eines ehrenamtlichen Mitglieds des Stadtrates. Der Ausschuss entscheidet abschließend über die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 150.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Darüber hinaus ist er zuständig für die Vorberatung aller Fragen auf dem Gebiet des allgemeinen Ordnungsrechts, soweit sie in die Zuständigkeit der Stadt Aschersleben fallen sowie für die Vorberatung rechtlich bedeutsamer Angelegenheiten.

Desweiteren obliegt ihm, in enger Zusammenarbeit mit der Polizei vor Ort, die Erarbeitung präventiver Maßnahmen zur Eindämmung jeglicher Art von Kriminalität in der Stadt Aschersleben.

Der Ausschuss ist weiter zuständig für die Vorberatung von Beschlüssen über den Aufbau und die Pflege von Städtepartnerschaften sowie die Betreuung der im Rahmen von Eingemeindungen zur Stadt gehörigen Ortsteile. Er ist darüber hinaus zuständig für die Vorberatung von Beschlüssen zur Funktional- und Gebietsreform.

Er entscheidet abschließend über Zuwendungen an Dritte zur Pflege von Städtepartnerschaften von mehr als 2.500 bis zu 20.000 Euro im Einzelfall.

(7) Die Stadt unterhält folgende Eigenbetriebe:

1. den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof. Dessen Betriebsausschuss besteht aus 8 Stadträten, 2 Vertretern der Beschäftigten des Eigenbetriebes und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem. Die Einzelheiten hinsichtlich der Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse sind in der Betriebssatzung der Stadt Aschersleben für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof geregelt;
2. den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben. Dessen Betriebsausschuss besteht aus 5 Stadträten, 1 Vertreter der Beschäftigten des Eigenbetriebes und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem. Die Einzelheiten hinsichtlich der Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse sind in der Betriebssatzung der Stadt Aschersleben für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung geregelt.

(§§ 4, 8, 9 EigBG i. V. m. § 51 KVG LSA)

- (8) Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder des jeweiligen beschließenden Ausschusses ist dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- (9) Die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse richtet sich nach § 47 KVG LSA. Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfalle durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.

Als vertretungsberechtigt gilt dasjenige Fraktionsmitglied, das sich zuerst als Vertreter in die Anwesenheitsliste des jeweiligen Ausschusses eingetragen hat.

- (10) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat mit Ausnahme der Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den jeweiligen Ausschüssen angehörenden Stadträte.

Der jeweilige Ausschuss bestellt darüber hinaus aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode zwei stellvertretende Ausschussvorsitzende.

§ 7

Beratende Ausschüsse

Beratende Ausschüsse des Stadtrates werden nicht gebildet.

(§ 49 KVG LSA)

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 Euro nicht überschreiten.

Darüber hinaus werden ihm insbesondere folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten der vergleichbaren Entgeltgruppen 1 - 9 TVöD,
2. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt,
3. die nach feststehenden Richtlinien, Tarifen, Ordnungen und Satzungen durchzuführenden Geschäfte,
4. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrates, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
5. der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

| | |
|-------------------|-------------|
| - Erlass | 5.000 Euro |
| - Niederschlagung | 40.000 Euro |
| - Stundung | 40.000 Euro |
6. die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000 Euro, soweit sie unabweisbar sind, und die Deckung gewährleistet ist,
7. die Entscheidung über Vergaben nach VOB, VOL, VOF und HOAI sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 125.000 Euro im Einzelfall,
8. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen oder ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Verträgen, soweit das monatliche Entgelt 5.000 Euro nicht übersteigt;

dies gilt unabhängig von der Höhe des monatlichen Entgelts nicht für Verträge, die auf mehr als 8 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.

9. der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro im Einzelfall,
 10. die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte und der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Abschluss von Gestattungsverträgen bis zu einer Wertgrenze von 80.000 Euro im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
 11. die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 80.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt, und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 12. Zuwendungen an Dritte bis zum Betrag von 2.500 Euro im Einzelfall, darüber hinaus in unbegrenzter Höhe, soweit sie nach Betrag, Zweck und Empfänger bereits in den Haushaltsplanberatungen spezifiziert und im Haushaltsplan veranschlagt worden sind.
(§ 66 KVG LSA)
 13. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, deren Vermögenswert 1.000 Euro nicht übersteigt,
(§ 99 Abs. 6 KVG LSA)
 14. die Gewährung von Fördermitteln aus dem Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ bis zu 80.000 Euro im Einzelfall.
- (2) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Oberbürgermeister innerhalb einer Frist von sechs Wochen schriftlich.
(§ 43 Abs. 3 KVG LSA)

§ 10

Vertreter des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat wählt einen Beschäftigten der Stadt als Vertreter des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall.

(§ 67 Abs. 1 KVG LSA)

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.

- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Oberbürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Oberbürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

(§ 78 KVG LSA)

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Oberbürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

(§ 28 Abs. 1 KVG LSA)

§ 13 Einwohnerfragestunde

- (1) Zu einer jeden Sitzung des Stadtrates sowie seiner beschließenden Ausschüsse wird den Einwohnern die Möglichkeit gegeben, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt zu stellen und

Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Der Vorsitzende des Stadtrates hat in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf in der Regel 18:30 Uhr festzulegen.

- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. Ein Tagesordnungspunkt soll durch die Einwohnerfragestunde nicht unterbrochen, sondern grundsätzlich zu Ende beraten werden.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen und einen Zeitdauer von maximal 5 Minuten nicht übersteigen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen und keine Beurteilung oder Bewertung enthalten. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister, seinen Stellvertreter oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen, ggf. als Zwischenbescheid, erteilt wird.
- (5) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses. In Abweichung von Abs. 1 hat der Vorsitzende den Beginn der Fragestunde in der Einladung zur Sitzung vor 18:30 Uhr festzulegen.

(§ 28 Abs. 2 KVG LSA)

§ 14 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist. Weiter ist festzulegen, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

(§ 28 Abs. 3 KVG LSA)

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER, EHRENAMT

§ 15 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Einzelheiten hierzu regelt die Ehrensatzung der Stadt Aschersleben.

(§ 22 Abs. 4 KVG LSA)

§ 16 Entschädigungen

Die Stadträte erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse eine Entschädigung nach Maßgabe einer Satzung.

Entsprechendes gilt für die Teilnahme der Ortschaftsratsmitglieder an Sitzungen des Ortschaftsrates.

(§ 35 KVG LSA)

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 17 Ortschaftsverfassung

(1) Es werden nach der zeitlichen Reihenfolge der Eingemeindungen folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

1. Winingen
2. Klein Schierstedt
3. Wilsleben
4. Mehringen
5. Drohdorf
6. Freckleben
7. Groß Schierstedt
8. Schackenthal
9. Westdorf
10. Neu Königsau
11. Schackstedt.

Die Grenzen der vorgenannten Ortschaften umfassen deren Gebiet zum Zeitpunkt der Eingemeindung in die Stadt Aschersleben.

(§ 81 Abs. 1 KVG LSA)

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(§ 81 Abs. 1 KVG LSA)

(3) Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates in den Ortschaften wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| 1. Ortschaftsrat Winingen | 7 Mitglieder |
| 2. Ortschaftsrat Klein Schierstedt | 5 Mitglieder |
| 3. Ortschaftsrat Wilsleben | 7 Mitglieder |

| | | |
|-----|--------------------------------|---------------|
| 4. | Ortschaftsrat Mehringen | 7 Mitglieder |
| 5. | Ortschaftsrat Drohdorf | 7 Mitglieder |
| 6. | Ortschaftsrat Freckleben | 7 Mitglieder |
| 7. | Ortschaftsrat Groß Schierstedt | 7 Mitglieder |
| 8. | Ortschaftsrat Schackenthal | 5 Mitglieder |
| 9. | Ortschaftsrat Westdorf | 7 Mitglieder |
| 10. | Ortschaftsrat Neu Königsau | 7 Mitglieder |
| 11. | Ortschaftsrat Schackstedt | 5 Mitglieder. |

(§ 83 Abs. 1 KVG LSA)

§ 18

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Oberbürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet. Dies erfolgt, soweit erforderlich, in Form einer Beschlussvorlage.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Oberbürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Oberbürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem jeweiligen beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(§ 84 Abs. KVG LSA)

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der in der Ortschaft gelegenen Gemeindestraßen,
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
3. die Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,

4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
 5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft. Die Vereinsförderung regelt sich nach den Förderrichtlinien der Stadt in der jeweils geltenden Fassung,
 6. Pflege vorhandener Partnerschaften.
- (3) Die Einzelheiten der Zuständigkeiten der Ortschaftsräte der in § 1 Abs. 2 genannten Ortschaften sind in den Anlagen 1 - 11 zur Hauptsatzung geregelt.

§ 19 Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsbürgermeister und seine Stellvertreter werden aus der Mitte des Ortschaftsrates für die Dauer seiner Wahlperiode von diesem gewählt. Die Wahl ist durch den Stadtrat zu bestätigen.
- (2) Der Ortsbürgermeister ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Ortschaft und Stadt. Im Rahmen dieser Funktion erfüllt der Ortsbürgermeister insbesondere folgende Aufgaben in der Ortschaft:
 1. Durchführung von Sprechstunden in der Ortschaft,
 2. Aussprache von Glückwünschen,
 3. Information des Oberbürgermeisters bzw. der Verwaltung in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft,
 4. sonstige im Einzelfall vom Oberbürgermeister übertragene Aufgaben, die sich auf die Ortschaft beziehen und für die Erledigung durch den Ortsbürgermeister geeignet sind.
- (3) Bei repräsentativen Anlässen in der Ortschaft soll der Ortsbürgermeister angemessen hinzugezogen und beteiligt werden.

(§ 85 KVG LSA)

§ 20 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach entsprechender Beschlussfassung im jeweiligen Ortschaftsrat sind im Rahmen der ordentlichen öffentlichen Ortschaftsratssitzungen Fragestunden für Einwohner der jeweiligen Ortschaft, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn

der Fragestunde kein Einwohner der Ortschaft ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

2. Jeder Einwohner der Ortschaft, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Oberbürgermeister, dessen Stellvertreter oder einem vom Oberbürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Oberbürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen, ggf. als Zwischenbescheid, erteilt wird.

(§ 84 Abs. 5 KVG LSA)

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, mit Ausnahme der erforderlichen Wahlbekanntmachungen, im „Amtsblatt Stadt Aschersleben“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstermins bewirkt an dem das „Amtsblatt Stadt Aschersleben“ den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses im „Amtsblatt Stadt Aschersleben“ spätestens am Tage vor

Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.aschersleben.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus, Markt 1, 06449 Aschersleben während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(§§ 8 Abs. 5, 9 Abs. 1 KVG LSA)

- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte erfolgt – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – im Wochenspiegel, Ausgabe Aschersleben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in der Mitteldeutschen Zeitung – Ausgabe Aschersleben – bekannt zu machen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Schaukasten des Rathauses, Markt 1 / Ecke Rathausgasse, 06449 Aschersleben, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an dem dafür bestimmten Schaukasten folgt, bewirkt.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01. 08. 2015 in Kraft.

(§ 8 Abs. 4 KVG LSA).

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben vom 19. 07. 2006, veröffentlicht im „Amtsblatt Stadt Aschersleben“ Nr. 100 vom 18. 11. 2006, in der Fassung der Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben vom 30. 10. 2013 veröffentlicht im „Amtsblatt Stadt Aschersleben“ Nr. 160 vom 06. 03. 2014 außer Kraft.

Aschersleben, den

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates der Ortschaft Winnigen gemäß § 18 Abs. 3 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrat werden über die in § 84 Abs. 3 KVG LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über die Vergabe der Räumlichkeiten der Ortsfeuerwehr Winnigen, des Dorfgemeinschaftshauses, des Sportlerheimes und des Luftgewehrschießstandes für private Veranstaltungen;
2. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Winnigen in Höhe von 16.000 Euro jährlich;
3. die Verfügung über finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich in Höhe von 1.500 Euro jährlich;
4. die freie Verfügung über einen Betrag in Höhe von 1.000 Euro jährlich zur Pflege der Partnerschaft mit der Gemeinde Winnigen/Mosel.
5. bei einer Übertragung der Sportstätten in der Ortschaft Winnigen auf einen Verein ist vorher der Ortschaftsrat anzuhören.

Anlage 2 zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates der Ortschaft Klein Schierstedt gemäß § 18 Abs. 3 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrat werden über die in § 84 Abs. 3 KVG LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen:

1. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Klein Schierstedt in Höhe von 8.000 Euro jährlich;
2. die Entscheidung über finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich in Höhe von 1.500 Euro jährlich.

Anlage 3 zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates der Ortschaft Wilsleben gemäß § 18 Abs. 3 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrat werden über die in § 84 Abs. 3 KVG LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über die Vergabe des Schulungsraumes der Ortsfeuerwehr Wilsleben für private Veranstaltungen;
2. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Wilsleben in Höhe von 9.000 Euro jährlich;
3. der Abschluss von Mietverträgen für die bisher gemeindeeigenen Wohnungen, soweit das monatliche Entgelt 1.000 Euro nicht übersteigt; dies gilt unabhängig von der Höhe des monatlichen Entgelts nicht für Verträge, die auf mehr als 8 Jahre unkündbar abgeschlossen werden;
4. die Entscheidung über finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich in Höhe von 1.500 Euro jährlich.

Anlage 4 zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates der Ortschaft Mehringen gemäß § 18 Abs. 3 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrat werden über die in § 84 Abs. 3 KVG LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Mehringen in Höhe von 5 Euro je Einwohner der Ortschaft jährlich;
2. die Entscheidung über jährlich festzusetzende finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich je Einwohner der Ortschaft, mindestens jedoch 150 Euro.

Als Einwohnerzahl im Sinne der Ziffern 1. und 2. gilt die für die Ortschaften fortgeschriebene Einwohnerzahl des jeweils vorvergangenen Jahres.

Anlage 5 zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates der Ortschaft Drohndorf gemäß § 18 Abs. 3 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrat werden über die in § 84 Abs. 3 KVG LSA genannten Aufgaben hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Drohndorf in Höhe von 5 Euro je Einwohner der Ortschaft jährlich;
2. die Entscheidung über jährlich festzusetzende finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich je Einwohner der Ortschaft, mindestens jedoch 150 Euro.

Als Einwohnerzahl im Sinne der Ziffern 1. und 2. gilt die für die Ortschaften fortgeschriebene Einwohnerzahl des jeweils vorvergangenen Jahres.

Anlage 6 zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates der Ortschaft Freckleben gemäß § 18 Abs. 3 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrat werden über die in § 84 Abs. 3 KVG LSA genannten Aufgaben hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Freckleben in Höhe von 5 Euro je Einwohner der Ortschaft jährlich;
2. die Entscheidung über jährlich festzusetzende finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich je Einwohner der Ortschaft, mindestens jedoch 150 Euro.

Als Einwohnerzahl im Sinne der Ziffern 1. und 2. gilt die für die Ortschaften fortgeschriebene Einwohnerzahl des jeweils vorvergangenen Jahres.

Anlage 7 zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates der Ortschaft Groß Schierstedt gemäß § 18 Abs. 3 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrat werden über die in § 84 Abs. 3 KVG LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Groß Schierstedt in Höhe von 5 Euro je Einwohner der Ortschaft jährlich,
2. die Entscheidung über jährlich festzusetzende finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich je Einwohner der Ortschaft, mindestens jedoch 150 Euro.

Als Einwohnerzahl im Sinne der Ziffern 1. und 2. gilt die für die Ortschaften fortgeschriebene Einwohnerzahl des jeweils vorvergangenen Jahres.

Anlage 8

zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates der Ortschaft Schackenthal gemäß § 18 Abs. 3 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrat werden über die in § 84 Abs. 3 KVG LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Schackenthal in Höhe von 5 Euro je Einwohner der Ortschaft jährlich,
2. die Entscheidung über jährlich festzusetzende finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich je Einwohner der Ortschaft, mindestens jedoch 150 Euro.

Als Einwohnerzahl im Sinne der Ziffern 1. und 2. gilt die für die Ortschaften fortgeschriebene Einwohnerzahl des jeweils vorvergangenen Jahres.

Anlage 9

zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates der Ortschaft Westdorf gemäß § 18 Abs. 3 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrat werden über die in § 84 Abs. 3 KVG LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Westdorf in Höhe von 5 Euro je Einwohner der Ortschaft jährlich;
2. die Entscheidung über jährlich festzusetzende finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich je Einwohner der Ortschaft, mindestens jedoch 150 Euro.

Als Einwohnerzahl im Sinne der Ziffern 1. und 2. gilt die für die Ortschaften fortgeschriebene Einwohnerzahl des jeweils vorvergangenen Jahres.

Anlage 10

zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates der Ortschaft Neu Königsau gemäß § 18 Abs. 3 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrat werden über die in § 84 Abs. 3 KVG LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Neu Königsau in Höhe von 5 Euro je Einwohner der Ortschaft jährlich;
2. die Entscheidung über jährlich festzusetzende finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich je Einwohner der Ortschaft, mindestens jedoch 150 Euro.

Als Einwohnerzahl im Sinne der Ziffern 1 und 2 gilt die für die Ortschaften fortgeschriebene Einwohnerzahl des jeweils vorvergangenen Jahres.

Anlage 11

zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates der Ortschaft Schackstedt gemäß § 18 Abs. 3 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrat werden über die in § 84 Abs. 3 KVG LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Schackstedt in Höhe von 5 Euro je Einwohner der Ortschaft jährlich;
2. die Entscheidung über jährlich festzusetzende finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich je Einwohner der Ortschaft, mindestens jedoch 150 Euro.

Als Einwohnerzahl im Sinne der Ziffern 1. und 2. gilt die für die Ortschaften fortgeschriebene Einwohnerzahl des jeweils vorvergangenen Jahres.